

Abends am 21.03.2015

Lug-info.com:

Erklärung des bevollmächtigten Vertreters der LVR bei den Minsker Verhandlungen
Wladislaw Dejnogo:

Am 21. März trat das Gesetz der Ukraine „Über die Einfügung von Änderungen in Paragraph 10 des Gesetzes der Ukraine „Über die besondere Ordnung“ in Kraft, dass die oberste Rada in Verletzung von Punkt 12 des Maßnahmekomplexes am 18. März angenommen hat...

Durch diese Änderungen ist die Wirkung der Paragraphen 2 bis 9 des Gesetzes „Über die besondere Ordnung...“, das oft Gesetz „über den besonderen Status“ genannt wird, ausgesetzt worden. Die Gültigkeit dieser Paragraphen (das Gesetz besteht insgesamt auch 10 Paragraphen, von denen der erste das Subjekt und die Gültigkeitsdauer des Gesetzes bestimmt und der letzte, der 10. Paragraph, die Schlussformeln enthält), die im Wesen dieser „besondere Status“ sind, ausgesetzt bis „zum Amtsantritt der Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die in außerordentlichen Wahlen gewählt wurden, die in Übereinstimmung mit der Verfassung der Ukraine, diesem Gesetz, anderen Gesetzen der Ukraine“ durchgeführt wurden (aus dem neuen § 10). Und das Datum dieser Wahlen ist in genau diesem § 10 auf den 7. Dezember 2014 festgelegt, und in diesem Teil wurde in § 10 nichts geändert. Völlig mit Absicht nichts geändert – damit diese Wahlen sogar theoretisch nicht stattfinden können. Das heißt, die Paragraphen 2 bis 9 treten nie in Kraft.

Auf diese Weise will die Ukraine für die einzelnen Gebiete der Oblaste Donezk und Lugansk (zu lesen als DVR und LVR) folgendes nicht vorsehen: Die Garantie der Nichtzulassung einer strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfolgung für Teilnehmer der Ereignissen in den Oblasten Donezk und Lugansk (§3), die Garantie einer sprachlichen Selbstbestimmung (§4), die Ausdehnung der Vollmachten und die Garantie der örtlichen Selbstverwaltung (§5), die Zusammenarbeit bei der Sicherung der Entwicklung einzelner Gebiete, die Verhandlungen über die ökonomische, soziale und kulturelle Entwicklung (§ 6, welchen man lesen muss als „Wiederherstellung der durch den Beschuss der ukrainischen Streitkräfte zerstörten Infrastruktur und Wirtschaft und humanitären Bereiche“), die staatliche Unterstützung der sozialökonomischen Entwicklung (§7, wieder so - „Wiederherstellung von allem Zerstörten“), die Selbständigkeit in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit der RF (§8), die Koordination der Tätigkeit der militärischen Behörden, die Ernennung von Leitern, die Schaffung von eigenen bewaffneten Strukturen (§9). Bis zu den Wahlen, die schon nicht stattgefunden haben – das heißt NIE. Obwohl alle die oben aufgezählten Normen, Paragraph für Paragraph, Buchstabe für Buchstabe, durch die Teilnehmer des Verhandlungsprozesses in Minsk erreicht wurden und dem entstehenden Friedensprozess zur Regulierung des Konfliktes im Donbass zugrunde liegen.

All dies wurde durch die ukrainische Seite einseitig, ohne Abstimmung weder mit den „normannischen Vier“ noch mit den Teilnehmern der dreiseitigen Kontaktgruppe, noch mit den Vertretern der LVR und DVR getan. ... Es wurde im Widerspruch zum Minsker Protokoll vom 5.9.14, dessen Punkt3 die Ukraine verpflichtete das Gesetz „über einen besonderen Status“ zu beschließen, und im Widerspruch zu Punkt 12 des Maßnahmekomplexes, der die Abstimmung aller Fragen der örtlichen Wahlen mit den Vertretern der DVR und LVR bestimmt, getan.

Diese Änderungen sind ein Versuch das Wesen des Gesetzes „über einen besonderen Status“ zu verändern und vollständig die Folgerichtigkeit und Logik der Maßnahmen zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen, die im Maßnahmekomplex vorgesehen sind, zu verändern.

Erlauben Sie noch einmal die Aufmerksamkeit auf die Frage der Rechtmäßigkeit solcher

Handlungen zu richten. Wenn wir zum Text des Maßnahmekomplexes vom 12. Februar, Punkt 12, zurückkehren, lesen wir folgendes: „Auf der Grundlage des Gesetzes der Ukraine „Über eine zeitweilige Ordnung der örtlichen Selbstverwaltung in einzelnen Gebieten der Oblaste Donezk und Lugansk“ werden Fragen, die die örtlichen Wahlen betreffen, mit den Vertretern der einzelnen Gebiete der Oblaste Donezk und Lugansk im Rahmen der dreiseitigen Kontaktgruppe erörtert und abgestimmt.“

Daraus folgt der einfache Schluss: keinerlei Änderungen durch die Ukraine im Gesetz „Über einen besonderen Status“ sind ohne Abstimmung mit den Volksrepubliken rechtmäßig. Unter keinen Umständen. Ausgehend von der Priorität internationaler Verpflichtungen der Ukraine über ihre nationale Gesetzgebung. Und mehr noch – vollständig seine Gültigkeit zu blockieren, indem im Rahmen der geltenden ukrainischen Gesetzgebung undurchführbare Wahlen vor die Lösung von Fragen des Wiederaufbaus der zerstörten Wirtschaft, des Bank- und Finanzsystems, der Auszahlung von Renten und Sozialleistungen, die Lösung von Fragen der sprachlichen Selbstbestimmung und der Ausweitung der Vollmachten der örtlichen Selbstbestimmung gesetzt werden.

Warum so frech und unzeremoniös und bei weitem nicht zu ersten Mal die Normen des Maßnahmekomplexes verletzt werden, bleibt für alle ein Rätsel. Es entsteht der Eindruck, dass die Kiewer Regierung weder das Dokument achtet noch die, die es unterstützt und gutgeheißen haben. Und wenn in Beziehung zu den Volksrepubliken und zur RF die Ukraine schwerlich der Sympathie und Achtung verdächtigt werden kann, wie wird sich das offizielle Kiew vor Paris und Berlin rechtfertigen, dass es demonstrativ das Produkt ihrer vielstündigen großen Arbeit missachtet?

Gerade der Präsident Frankreichs und die Kanzlerin der BRD waren faktisch die Initiatoren der Verhandlungen, nahmen unmittelbar an der Suche nach einem Kompromiss und der Formulierung des Textes des Maßnahmekomplexes zur Erfüllung der Minsker Vereinbarungen teil. Lassen sie wirklich so die Missachtung der Früchte ihres nächtlichen Wachens ohne ihre Aufmerksamkeit und die nötige Bewertung?